

§ 1

Name und Geschäftsjahr

"Förderverein Technische Fakultät e. V." (FTF). Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Studium und Lehre durch Unterstützung der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung innovativer und zukunftsorientierter Forschungsvorhaben. Der Verein kann Preise - insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs - vergeben und Stipendien für Studenten und Postgraduierte gewähren. Er bemüht sich zu diesem Zweck auch um Mittel Dritter. Der Verein kann auch ein Wohnheim für Studierende errichten und betreiben.

Der Verein pflegt darüber hinaus die Beziehungen zwischen der Technischen Fakultät einerseits, der Wirtschaft und ihren Organisationen, den Studierenden, den Absolventen sowie ehemaligen Fakultätsangehörigen andererseits. Er bietet dazu ein Forum für den Gedankenaustausch zwischen den Wissenschaftsdisziplinen Technik, Naturwissenschaft, Geistes-, Sozial- und Gesellschaftswissenschaften sowie zwischen der Fakultät und der Wirtschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts erworben werden. Sie erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie ist schriftlich dem Vorstand zu erklären, wobei für die Rechtzeitigkeit der Kündigung das Eingangsdatum maßgebend ist.

Ein Mitglied kann mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei oder mehr Jahresbeiträgen in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen in Verzug bleibt.

Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins oder setzt ein vereinschädigendes Verhalten trotz Abmahnung fort, kann es mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 6

Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich mindestens einmal schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung aus dringendem Anlaß einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß auch dann einberufen werden, wenn dies ein fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Einladungsfrist kann in diesen Fällen auf eine Woche verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden oder einer bzw. einem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich beauftragt werden. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:

Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,

Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

Entlastung des Vorstandes,

Änderung der Satzung,

Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren.

§ 10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Satzungsänderungen und der Beschluß zur Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden.

Andere, nicht in der Einladung bekannt gemachte Tagesordnungspunkte können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und über sie Beschluß gefaßt werden, sofern zwei Drittel der Anwesenden und vertretenen Mitglieder sich mit der Behandlung des Antrages und der Beschlußfassung über den Antrag ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen und der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.

Die Stimmenabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Viertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragen. Erfolgt bei Wahlen Widerspruch gegen offene Stimmenabgabe, so ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die erforderliche Stimmenzahl erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Eine Vertretung im Verhinderungsfall nach innen und außen regelt der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden, den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie bis zu vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Die Dekanin bzw. der Dekan der Technischen Fakultät gehört dem Vorstand kraft Amtes als Beisitzerin bzw. Beisitzer an, sofern sie bzw. er nicht mit einem anderen Amt im Vorstand betraut ist.

Die bzw. der Vorstandsvorsitzende soll in der Regel nicht Angehörige bzw. Angehöriger einer Hochschule sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten

Mitgliederversammlung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bestellen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Verwaltung des Vereinsvermögens,

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

Erstellung eines Jahresberichtes,

Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die bzw. der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende laden zu Vorstandssitzungen ein, wobei eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden soll.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Fakultät der Christians-Albrechts-Universität zu Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die den Zielen des Vereins vergleichbar sind.